

**Sabine Schudoma,
Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**

**Rede anlässlich der Amtseinführung
19. Januar 2018**

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Behrendt,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Pienkny,
sehr geehrter Herr Präsident des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Schlegel,
sehr geehrte Festgäste,

es gibt Reden, die man halten muss - und es gibt Reden, die man halten darf.

Diese Rede fällt für mich eindeutig in die Kategorie einer „Rede, die man halten darf“. Ich bin glücklich und freue mich sehr, dass es zu dieser Amtseinführung gekommen ist und Sie heute dabei sind. Natürlich hofft man, dass die Redner, speziell der Staatssekretär und der Senator für Justiz, einige positive Worte über die ins Amt einzuführende Person zum Besten geben. Diese Worte dann auch laut und deutlich zu hören, ist sehr schön. Danke dafür.

(...)

Es ist heute schon angekommen und lässt sich auch gar nicht verbergen, dass diese Amtseinführung etwas auf sich warten ließ. Damit meine ich nicht die Zeit seit meiner Ernennung am 4. August des letzten Jahres. Das sind ja nur gut fünf Monate, sondern die Zeit seit meiner Bewerbung auf die im Mai 2013 ausgeschriebene Stelle. Von meiner Bewerbung Ende Mai 2013 bis zur Ernennung sind vier Jahre und zwei Monate vergangen, wobei die Stelle selbst nicht ganz so lange vakant war, sondern „nur“ seit dem 1. Januar 2014, also drei Jahre und sieben Monate.

Wenn man sich auf hochrangige Stellen bewirbt, weiß man, dass es kein Spaziergang wird; mit einem derartigen Marathon hatte ich ehrlicherweise aber nicht gerechnet.

Wie übersteht man eine so lange Bewerbungszeit unbeschadet?

Zunächst lag es an extremer beruflicher Ablenkung. Das Amt der Präsidentin des Sozialgerichts Berlin, mit über 140 Richterinnen und Richtern und einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 360, und das Amt der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin, welches ich seit meiner Wahl im März 2012 für eine Wahlperiode von sieben Jahren parallel ausübe, haben mir nicht gerade viel Zeit zum Grübeln gelassen. Aber eines scheint mir noch viel Wichtiger: Ich habe die ganze Zeit über auf verschiedensten Ebenen, so auch im privaten und beruflichen Bereich, mentale Unterstützung und Fürsprache erhalten. Es ging um Gesten, zusprechende Worte und weitere Hilfe.

Heute sitzen in diesem Brandenburger Festsaal diverse Menschen, die sich jetzt mit Fug und Recht angesprochen fühlen dürfen. Es versteht sich von selbst, dass ich die ganze Reihe derer nicht namentlich erwähnen möchte und kann.

(...)

Warum habe ich mich nun eigentlich auf die Stelle der Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg beworben? Ich glaube Sie stimmen mit mir überein, dass dies kein so genannter Schonarbeitsplatz ist...

Ich gehöre zu der Generation, die mit der Teilung des Landes viele eigene Lebensjahre verbringen musste. Für mich war es bereits eine unglaublich positive Erfahrung, meine ersten Tage als frisch ernannte Richterin – ich begann meinen Probedienst beim Sozialgericht Berlin am 16. November 1989 – in dieser politisch bewegenden Zeit beginnen zu dürfen. Das Sozialgericht Berlin befand sich unmittelbar an dem Grenzübergang Invalidenstraße und war gleichsam das letzte genutzte Gebäude in West Berlin. Man schaute von hier aus zu dem großen Hochhaus der Charité hinüber, kam aber eigentlich nicht hin. Gleich an den nächsten Wochenenden nach der Maueröffnung wurde das Sozialgericht Berlin Auszahlstelle für das Begrüßungsgeld. Da habe ich sogleich als Freiwillige mitgemacht. Ich gehörte auch zu denjenigen, die beim durchgeführten Volksentscheid im Mai 1996 für die

Fusion der Länder Berlin und Brandenburg stimmten. Wie wir alle wissen, gab es dafür in Brandenburg keine Mehrheit. Immerhin haben wir nun gemeinsame Fachobergerichte und insofern ist es für mich als Berlinerin, die 27 Jahre in einer geteilten Stadt lebte, die Erfüllung meines eigenen beruflichen Traums, für beide Länder und die Sozialgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg arbeiten zu dürfen. Und hier liegt auch ein weiterer Reiz. Ich kann jetzt unmittelbar sehen, wie die Länder Berlin und Brandenburg Aufgaben angehen und musste auch schon Einiges dazu lernen.

(...)

Fremd war mir zum Beispiel, dass in Brandenburg Stellen von Richterinnen und Richtern nicht nachbesetzt werden können, selbst wenn die Kolleginnen und Kollegen an andere Behörden, Bundesministerien oder oberste Gerichte für mehrere Jahre abgeordnet werden und das Land Brandenburg sogar für diese Zeit von der Zahlung der Vergütungen befreit ist. Das Stichwort hierzu heißt wohl „Sparzwänge“. Hier hoffe ich weiter auf Lösungsmöglichkeiten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Gerichte und des ernstzunehmenden Wunsches von Richterinnen und Richtern an der eigenen beruflichen Weiterentwicklung!

(...)

Ich gehöre als Chefpräsidentin nun sowohl dem Brandenburger Strategischen Lenkungskreis IT für das Landessozialgericht und die Brandenburger Sozialgerichte als auch dem Berliner Gemeinsamen Lenkungsausschuss zur Einführung von Elektronischem Rechtsverkehr und der Elektronischen Akte für das Sozialgericht Berlin an. Die Justiz in Brandenburg hat sich mit dem Aufbau eines Zentralen IT-Dienstleisters - kurz gesprochen Zenit - für eine zentrale Version entschieden. Geplant ist, auch Personal der Gerichte dorthin „zu überführen“.

(...)

Wie sich Personal fühlt, welches (untechnisch gesprochen) „überführt“ werden soll, obgleich es sich ja zuvor bewusst für die jeweiligen Gerichte und die Kollegenschaft

vor Ort entschieden hat, weiß ich für meine Gerichtsbarkeit ganz genau und kann es ansonsten nur vermuten. Berlin geht einen differenzierteren Weg.

(...)

Das Sozialgericht Berlin hat eine eigene, personell in den letzten Jahren aufgestockte IT-Abteilung. Inzwischen wird rund die Hälfte der Posteingänge gescannt und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Schriftverkehr erfolgt auf elektronischem Weg, sofern Rechtsanwälte und Behörden über entsprechende Zugangsmöglichkeiten verfügen. Die Richterinnen und Richter konnten mit eigenen Laptops ausgestattet werden. Bis Ende des ersten Halbjahres ist vorgesehen, dass sie damit direkt von zu Hause aus arbeiten können, sofern sie es möchten.

Darüber hinaus wurden die Gerichtssäle im Sozialgericht begutachtet, denn sie müssen für den Einsatz der elektronischen Akte umgebaut und hergerichtet werden. Mit dem Umbau von drei Sälen wird begonnen werden können. Egal, welchen Weg die Länder eingeschlagen haben, das einzig Ausschlaggebende wird sein, dass er erfolgreich ist, und das zügig. Die Nutzer, also die Richterinnen und Richter, das nichtrichterliche Personal und natürlich auch die sich an das Gericht Wendenden – sei es die Kläger-, sei es die Beklagtenseite – erwarten zu Recht fehlerfreie und funktionierende Anbindungen. Die Gerichte benötigen zudem funktionierende, zeitgemäße und auf die einzelnen Bedarfe eingehende Arbeitsausstattungen, individualisierte Hilfsmöglichkeiten und Programme. Und wenn eben doch Fehlermeldungen oder nicht funktionierende Abläufe auftreten, die es unzweifelhaft immer geben wird, muss es eine absolut zügige unbürokratische Regulierung geben, denn wer sitzt schon gerne am Rechner, kann nicht arbeiten und muss Terminalsachen, Voten oder Urteile erstellen. Darüber hinaus dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, welcher enormer Fortbildungsbedarf noch befriedigt werden muss. Wird das alles nicht Gelingen, wird die dringend notwendige Akzeptanz in der Belegschaft fehlen, die Motivation wird leiden, und die Arbeitsfreude, auf die wir alle so dringend angewiesen sind, wird sinken. Wie schwierig dieser Weg ist, sehen wir ja gerade an dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, wo es aus Sicherheitsgründen vor dem Jahreswechsel vorsichtshalber zu Abschaltungen kam.

(...)

Was treibt mich mit Sorge um?

Die Justiz hat es schwer, dass ihre Bedarfe in ausreichendem Maße Niederschlag in einer auskömmlichen Personalausstattung finden. Ich empfinde das Betteln um Stellen langsam auch als unwürdig. Wir dürfen eines nicht vergessen, und hier spricht nun auch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin:

Die rechtsprechende Gewalt wird im Grundgesetz neben der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt als eine der drei Säulen unseres Staates aufgeführt. Eine unabhängige Justiz ist ein wesentlicher Pfeiler des demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Unzweifelhaft haben wir in Deutschland eine unabhängige Justiz. In die Entscheidungsfindung dürfen weder ich, die ich die Dienstaussicht über die Richterinnen und Richter habe, noch der Justizminister oder der Justizsenator eingreifen. Das tun wir auch nicht.

Damit Justiz und Gerichte die ihnen von Verfassungs wegen zustehende Aufgabe erfüllen können, bedarf es aber auch einer ausreichenden Anzahl an Richterinnen und Richtern und des sie unterstützenden nichtrichterlichen Personals. Wir sind nicht nur eine der drei Säulen im Staat, wir müssen auch den Justizgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger verwirklichen. In Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Was bedeutet dies?

Der Einzelne muss das Gericht in Streitfällen anrufen können und er muss auch in einem zeitlich akzeptablen Rahmen eine Entscheidung erwarten dürfen. Und hier noch einmal konkret zu meiner Sorge: Im Land Brandenburg steht die Sozialgerichtsbarkeit vor einem immensen Berg an Altlasten; die Anzahl der Verfahren, für die ein jeder Richter und eine jede Richterin zuständig ist, liegt mit rund 480 im bundesweiten Vergleich an zweithöchster Stelle. In der Sprache der Sportler ausgedrückt. Wir stehen auf dem vorletzten Platz! Sicher ist einzuräumen, dass die Bestände vor Jahren noch viel höher waren. Das hilft den Rechtsuchenden,

die zwei oder viel mehr Jahre auf eine Entscheidung warten, auch nicht wirklich weiter. Wir sprechen konkret von knapp 5.000 Verfahren bei den Brandenburger Sozialgerichten, die seit mehr als drei Jahren anhängig und noch nicht erledigt sind. Und für die Richterschaft heißt das, eine seit 2005 nun schon über 12 Jahre bestehende Überlast mit sich herumzutragen. Die Rechtsuchenden haben Anspruch darauf, dass ihr Fall sorgfältig behandelt wird und gerade nicht einer „Massenverwaltung“ unterliegt. Es kann keinen verwundern, wenn Richterschaft und Kolleginnen und Kollegen im nichtrichterlichen Bereich zunehmend feststellen, dass sie ihren eigenen Ansprüchen an die Arbeit nicht mehr gerecht werden und „in die Knie gehen“ und ernsthaft erkranken. Wir dürfen uns also nicht daran gewöhnen, dass Verfahrenslaufzeiten von mehreren Jahren in der Sozialgerichtsbarkeit normal sind. Das ist fatal und birgt Zündstoff.

Es führt zu Politikverdrossenheit, weil fehlender zeitnahe Rechtsschutz als Versagen des Staates wahrgenommen wird. Die Sozialgerichtsbarkeit hat Fälle zu entscheiden, in denen es um existenzsichernde Leistungen für die eigenen Bürgerinnen und Bürger geht, wie etwa in einem Streit um Arbeitslosengeld II, sei es wegen Wohn- und Heizkosten, zulässigen Umzügen, Bewerbungskosten oder wegen der Rechtmäßigkeit von Sanktionen. Ein Kranker, der um eine Behandlung oder Therapie streitet oder um ein geeignetes Hilfsmittel, braucht eine Entscheidung jetzt und nicht in mehreren Jahren. In der Pflegeversicherung, wenn es um Pflegegeld und Pflegestufen geht, wollen wir doch, dass die Kläger das Verfahren noch erleben und nicht vor einer Entscheidung versterben. Von der Anerkennung eines Arbeitsunfalles hängen weitreichende Fördermaßnahmen und finanzielle Unterstützungen ab. Was nützt denn eigentlich noch eine positive Entscheidung über notwendige Rehabilitationsmaßnahmen, wenn Jahre ins Land gegangen sind? Die Sozialgerichtsbarkeit muss auch entscheiden, ob Scheinselbstständigkeit vorliegt und wie der Versicherungsstatus eines Berufstätigen ist. Es ist zu klären, ob Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind oder eben nicht. Das müssen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeitnah wissen, weil es auch um Planungen des Lebens, des Betriebes und Nachzahlungsbeträge in nicht unbeträchtlichen Summen geht. Ich könnte Ihnen noch viele Beispiele nennen, das muss an dieser Stelle aber reichen. Wir dürfen also die Rechtsuchenden trotz aller Haushaltszwänge nicht vergessen.

Die Klagen und einstweiligen Rechtsschutzverfahren sind in der Sozialgerichtsbarkeit zum Glück in der Gesamtheit rückläufig und wir haben unsere katastrophalen Jahre hinter uns gelassen. Wir benötigen aber dringend – wie bereits gesagt – eine verlässliche Personalausstattung für den Abbau der Bestände, der nicht von heute auf morgen gelingen wird. Keiner von Ihnen würde wirklich freiwillig solche Altverfahren, die in der Regel mehrere Bände Gerichtsakten und Verwaltungsvorgänge umfassen, bearbeiten wollen. Hierfür bedarf es richterlicher Erfahrung und ausreichend Zeit, diese Verfahren zur abschließenden, möglichst zufriedenstellenden Entscheidung zu führen. Ein zugestander nur vorübergehender Einsatz von jungen Proberichterinnen und Proberichtern von maximal zwei Jahren hilft ehrlicherweise nicht nachhaltig.

Berlin ist hier dankenswerter Weise schon einen anderen Weg gegangen und verschafft dem Sozialgericht mit der Personalausstattung Luft, die Bestandszahlen und die älteren Verfahren abzubauen.

Nun werden die Haushälter und Abgeordneten unter Ihnen sagen, dass ich hier vielleicht etwas zu stark auftrumpfe, immerhin gebe es ja das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, und bei durch die Gerichte festgestellter Überlänge des Verfahrens würden ja wenigstens Entschädigungssummen gezahlt. Das Bundessozialgericht hat hierzu grob festgelegt, dass dem Richter eine Überlegungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten zugestanden werde; wenn es dann aber zu Zeiten der Nichtbearbeitung des Verfahrens oder einer fehlenden Entscheidung komme, obgleich das Verfahren als entscheidungsreif angesehen werde, sei jeder Monat mit 100 Euro zu entschädigen, es sei denn man könne konkrete Summen als Verzögerungsschaden geltend machen. Die Länder Berlin und Brandenburg sind im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit schon häufiger und werden zudem fortlaufend wegen festgestellter Überlänge der Verfahren zu Entschädigungssummen verurteilt, schließen Vergleiche ab oder geben von vornherein Anerkenntnisse ab. Die Entschädigungssummen und die Übernahme der Rechtsanwaltskosten der Gegenseite machen in beiden Ländern für die Sozialgerichte und das Landessozialgericht zusammen bereits knapp 120.000 Euro aus. Das sind eigentlich

Summen, die die Haushälter entspannen, denn Stellen im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst wären wesentlich teurer. So einfach darf man es sich aber eben doch nicht machen: Richtig bleibt, dass die Gesamtentschädigungssumme sicher deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen bzw. Befürchtungen zurückgeblieben ist. So hatte das Land Brandenburg für die Jahre 2012 bis 2014 vorsorglich mehrere Millionen Euro in den Haushalt eingestellt. Festzustellen ist aber, dass nur ein sehr geringer Anteil der von überlangen Gerichtsverfahren potentiell betroffenen Kläger eine Entschädigung geltend macht.

Als Gründe stelle ich Folgendes fest:

Es herrscht zum Teil immer noch Unkenntnis über die Rechtsschutzmöglichkeiten. Auch schrecken die Gerichtskosten ab, denn die Zahlung von Gerichtskosten-vorschüssen entspricht nicht dem für die Versicherten grundsätzlich kostenfreien Zugang zu den Sozialgerichten. Dies ist ein wesensfremdes Merkmal. Wenn es finanziell eh schon klemmt, will man nicht eine weitere Verbindlichkeit eingehen, auch wenn die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe besteht, denn nicht jeder hat hierauf auch Anspruch.

Nur als Beispiel: Klage ich eine Entschädigungssumme von nur 1.000 Euro ein, muss ich einen Gerichtskostenvorschuss von 284 Euro, bei einem Streitwert von 2.000 Euro schon 432 Euro und bei einem Streitwert von 4.000 Euro 584 Euro vorab entrichten. Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung ist mir benannt worden: Mir haben Verbandsvertreter und Rechtsanwälte gesagt, sie wüssten ja um die Belastung der Sozialgerichte, wollten aber nicht noch zusätzlich Arbeit machen und hätten zudem die Befürchtung, das Gericht durch die Erhebung einer Verzögerungsrüge „zu verärgern“. Insofern sind die bislang gezahlten Entschädigungssummen aus meiner Sicht nicht geeignet, die tatsächliche Altverfahrensbelastung der Gerichte widerzuspiegeln. Allein die nur im 4. Quartal 2017 eingegangenen Verzögerungsrügen, welche Voraussetzung für ein dann einzuleitendes Entschädigungsverfahren sind, belaufen sich bei den Brandenburger Sozialgerichten auf knapp 100, davon die Hälfte im Hartz IV Bereich, und beim Sozialgericht Berlin auf 64. Diese Verzögerungsrügen zeigen das Problem anschaulich auf. Selbst das Landessozialgericht bleibt von Verzögerungsrügen nicht verschont, wenn auch zahlenmäßig geringer.

Maßstab für eine vernünftige Personalausstattung muss die tatsächliche Belastung der Gerichte sein, insbesondere die Bestände an Altverfahren. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei der Festsetzung des Entschädigungsbetrags nach § 198 Absatz 2 Sätze 3 und 4 Gerichtsverfassungsgesetz zu berücksichtigen, ob die Verletzung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit auf einer strukturellen Überlastung der Justiz des beklagten Landes beruht und der resultierende Grundrechtsverstoß deshalb besonders schwer wiegt.

(...)

Ganz im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes Gleiches gleich, Ungleiches dagegen ungleich zu behandeln, werde ich sowohl für das Landessozialgericht als auch für die Sozialgerichte in Berlin, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam nach den jeweiligen Gegebenheiten eintreten und handeln. Auf jeden Fall möchte ich dazu beitragen, dass die Zusammenarbeit beider Länder noch besser und zügiger wird. Denn dies ist dringend nötig, damit die gemeinsamen Fachobergerichte keinen Standortnachteil erleiden.

Herzlichen Dank